

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

Der österreichische Verfassungsgerichtshof



vfgH

Verfassungsgerichtshof
Österreich

8
Zürich



Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen über den Verfassungsgerichtshof und seine Entscheidungen finden Sie im Internet unter www.vfgh.gv.at.

Der österreichische Verfassungsgerichtshof



VERFASSUNGSGERICHTSHOF

8

Inhalt

- 5 Vorwort
- 7 Aufgaben
- 13 Organisation und Struktur
- 17 Der Weg zur Entscheidung
- 21 Verfahrensdauer und Erledigungen
- 23 Der Verfassungsgerichtshof
im internationalen Verbund
- 25 Gebäude
- 29 Geschichte des Verfassungsgerichtshofes
- 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder
des Verfassungsgerichtshofes



Vorwort



Die Idee der Verfassungsgerichtsbarkeit beruht auf der Überlegung, dass Streitigkeiten über die Auslegung und die Anwendung der Verfassung nicht nur die politische, sondern auch die rechtliche Sphäre betreffen und daher durch ein spezifisches Gericht entschieden werden sollen.

Der mit dem Bundes-Verfassungsgesetz 1920 eingerichtete österreichische Verfassungsgerichtshof war weltweit das erste Gericht, bei dem die Prüfung von Gesetzen auf ihre Verfassungsmäßigkeit konzentriert wurde. Dieses „österreichische Modell“ hat sich ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts nicht nur in fast ganz Europa, sondern auch in Asien, Lateinamerika und Afrika durchgesetzt. Der Verfassungsgerichtshof wacht über die Einhaltung der Verfassung; er schützt die Grundrechte des Einzelnen gegenüber allen Akten der Verwaltungsbehörden und der Verwaltungsgerichte sowie gegenüber dem Gesetzgeber, er prüft Rechtsvorschriften auf ihre Verfassungs- bzw. Gesetzmäßigkeit, schlichtet Kompetenzstreitigkeiten und überprüft Wahlen.

Der Verfassungsgerichtshof ist – gemeinsam mit den beiden anderen, mit unterschiedlichen Kompetenzen ausgestatteten Höchstgerichten (Oberster Gerichtshof und Verwaltungsgerichtshof) – wichtiger Garant des modernen demokratischen Rechtsstaates und genießt als solcher höchstes Vertrauen der Bevölkerung. Die Akzeptanz seiner Entscheidungen ist von wesentlicher Bedeutung.

Die folgenden Ausführungen sollen einen Überblick über Aufgaben und Arbeitsweise des österreichischen Verfassungsgerichtshofes bieten.

Wir freuen uns über Ihr Interesse an der Tätigkeit dieser für unsere Republik so bedeutsamen Institution!

A handwritten signature in black ink that reads "Brigitte Bierlein". The signature is written in a cursive, slightly stylized script.

*Dr. Brigitte Bierlein
Präsidentin des
Verfassungsgerichtshofes*



VERFASSUNGSGESCHICHTSHOF

Aufgaben

Die Aufgaben des Verfassungsgerichtshofes sind in der Bundesverfassung detailliert und abschließend geregelt.

Gesetzesprüfung (Art. 140 B-VG)

Die Gesetzesprüfung bildet den Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof kann allerdings nicht jede beliebige gesetzliche Bestimmung auf ihre Verfassungsmäßigkeit hin prüfen und – wenn sie sich als verfassungswidrig erweist – aufheben. Seine Kontrolle ist auf Bestimmungen beschränkt, deren Prüfung entweder ein dazu befugtes Staatsorgan oder eine dazu berechnigte Einzelperson beantragt hat, oder die er selbst in einem bei ihm anhängigen Verfahren anzuwenden hat.

Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof und Grundlage seiner Entscheidungen ist allein die Verfassung, also eine Rechtsvorschrift. Die Frage der politischen Zweckmäßigkeit einer gesetzlichen Regelung ist hingegen kein Kriterium der verfassungsgerichtlichen Prüfung.

Im Rahmen der sogenannten abstrakten Normenkontrolle entscheidet der Verfassungsgerichtshof ohne einen konkreten Anlassfall über die Verfassungsmäßigkeit von Bundesgesetzen auf Antrag einer Landesregierung und über die Verfassungsmäßigkeit von Landesgesetzen auf Antrag der Bundesregierung. Ein Drittel der Mitglieder des Nationalrates oder des Bundesrates kann Bundesgesetze beim Verfassungsgerichtshof bekämpfen und ein Drittel der Mitglieder eines Landtages ein Landesgesetz des betreffenden Landes, wenn die entsprechende Landesverfassung dies vorsieht. Dies ist

in allen Bundesländern außer in Niederösterreich der Fall (Stand Frühjahr 2018).

Im Rahmen der konkreten Normenkontrolle sind alle Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichte berechnigt und verpflichtet, einen Gesetzesprüfungsantrag an den Verfassungsgerichtshof zu richten, wenn sie in einem anhängigen Verfahren Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit einer anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung haben („Gerichtsantrag“).

Weiters kann eine Partei nach Abschluss eines Verfahrens vor einem ordentlichen Gericht (Straf- oder Zivilgericht) in erster Instanz ein Gesetz vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfen, wenn sie behauptet, wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes in ihren Rechten verletzt zu sein. Voraussetzung dafür ist die Einbringung eines Rechtsmittels gegen die gerichtliche Entscheidung („Parteienantrag“).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Person ein Gesetz auch direkt beim Verfassungsgerichtshof anfechten, nämlich dann, wenn sie unmittelbar durch dessen Verfassungswidrigkeit in ihren Rechten verletzt zu sein behauptet und das Gesetz ohne Fällung einer gerichtlichen Entscheidung oder ohne Erlassung eines verwaltungsbehördlichen Bescheides für sie wirksam geworden ist („Individualantrag“).

Die verfassungsgerichtliche Gesetzesprüfung erfolgt – bis auf eine unten dargestellte Ausnahme – stets ex post, also nach der Kundmachung des Gesetzes.

Die Aufhebung eines als verfassungswidrig erkannten Gesetzes wirkt grundsätzlich nur für die Zukunft. Ausgenommen davon ist jener Fall, der dem Verfassungs-



gerichtshof Anlass gegeben hat, die verfassungswidrige Bestimmung aufzuheben: Auf diesen ist das Gesetz keinesfalls mehr anzuwenden. Darüber hinaus kann der Verfassungsgerichtshof diese „Anlassfallwirkung“ nach eigenem Ermessen auf weitere, in der Vergangenheit verwirklichte Sachverhalte erstrecken. Der Verfassungsgerichtshof kann ferner für die Aufhebung eine Frist verfügen und damit die verfassungswidrige Bestimmung erst zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten lassen. Damit wird dem jeweiligen Gesetzgeber Zeit für eine verfassungsgemäße Neuregelung eingeräumt („Reparaturfrist“).

Außerdem entscheidet der Verfassungsgerichtshof gemäß Art 139a B-VG über die Rechtmäßigkeit einer Wiederverlautbarung eines Gesetzes. Eine Wiederverlautbarung ist die (neuerliche) Kundmachung eines in der Regel häufig geänderten Gesetzes in seiner geltenden Fassung durch den Bundeskanzler und den zuständigen Bundesminister. Die Wiederverlautbarung stellt damit eine Durchbrechung des parlamentarischen Gesetzgebungsmonopols dar. Prüfungsmaßstab ist die verfassungsrechtliche Ermächtigung zur Wiederverlautbarung.

Verordnungsprüfung (Art. 139 B-VG)

Dem Verfassungsgerichtshof kommt auch die Zuständigkeit zu, Verordnungen auf ihre Gesetzmäßigkeit hin zu prüfen. Dafür gilt sinngemäß das zur Gesetzesprüfung Dargestellte. Antragsbefugt sind in diesem Fall unter bestimmten Voraussetzungen auch die Volksanwaltschaft, Gemeinden und der Bundesminister für Finanzen.

Prüfung von Staatsverträgen (Art. 140a B-VG)

Die Bundesverfassung beruft den Verfassungsgerichtshof auch zur Prüfung von Staatsverträgen auf ihre Rechtmäßigkeit (Verfassungs- oder Gesetzmäßigkeit). Stellt der Verfassungsgerichtshof die Verfassungs- oder Gesetzwidrigkeit eines Staatsvertrages fest, darf dieser von den innerstaatlichen Organen nicht mehr angewendet werden. Auf internationaler Ebene behält der Vertrag aber seine Gültigkeit. Die Republik kann in einem solchen Fall nur auf diplomatischem Weg eine Lösung anstreben.



Die Gesetzesprüfung bildet den Kern der Verfassungsgerichtsbarkeit.

Prüfungsmaßstab für den Verfassungsgerichtshof und Grundlage seiner Entscheidungen ist allein die Verfassung.



Prüfung von Erkenntnissen der Verwaltungsgerichte (Art. 144 B-VG)

Eine wichtige Aufgabe des Verfassungsgerichtshofes besteht darin, über Beschwerden gegen Erkenntnisse der Verwaltungsgerichte (nicht aber des Verwaltungsgerichtshofes) zu entscheiden. In einer solchen Beschwerde kann zum einen die Verletzung in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht durch das Erkenntnis geltend gemacht werden oder zum anderen die Verletzung in Rechten wegen der Anwendung einer dem Erkenntnis zugrunde liegenden rechtswidrigen generellen Norm, vor allem eines verfassungswidrigen Gesetzes. Teilt der Verfassungsgerichtshof die in der Beschwerde geltend gemachten Bedenken oder hegt er solche von sich aus, leitet er von Amts wegen ein Gesetzesprüfungsverfahren ein.

Der Verfassungsgerichtshof ist befugt, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn diese keine Aussicht auf Erfolg hat oder wenn von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist. Solche Beschwerden können auf Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung abgetreten werden.

Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofes ist die Verfassung. Erachtet sich der Beschwerdeführer in bloß einfachgesetzlich gewährleisteten Rechten verletzt, ohne dass Verfassungswidrigkeit im Raum steht, ist für die Behandlung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung eines Verwaltungsgerichts der Verwaltungsgerichtshof zuständig.

Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gebietskörperschaften, die weder im ordentlichen Rechtsweg noch durch Bescheid einer Verwaltungsbehörde zu erledigen sind. Hierzu gehören etwa Auseinandersetzungen über den Finanzausgleich, aber auch Ansprüche auf Rückzahlung einer Verwaltungsstrafe.





Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138 Abs. 1 B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet verfassungsrechtliche Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden, zwischen ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten oder dem Verwaltungsgerichtshof, zwischen dem Verfassungsgerichtshof und allen anderen Gerichten oder zwischen dem Bund und einem Land bzw. den Ländern untereinander.

Gemäß Art. 138a B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof außerdem über bestimmte Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den Ländern untereinander.

Kompetenzfeststellung (Art. 138 Abs. 2, Art. 126a, Art. 148f B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung festzustellen, ob ein beabsichtigter Akt der Gesetzgebung oder der Vollziehung in die Zuständigkeit des Bundes oder der Länder fällt. Dies ist der einzige Fall einer ex ante-Normenkontrolle durch den Verfassungsgerichtshof.

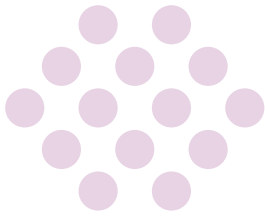
Weiters entscheidet der Verfassungsgerichtshof über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rechnungshof oder der Volksanwaltschaft einerseits und betroffenen Regierungen und Rechtsträgern andererseits über die Auslegung jener gesetzlichen Vorschriften, welche die Prüfungszuständigkeit von Rechnungshof bzw. Volksanwaltschaft regeln.

Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit parlamentarischen Untersuchungsausschüssen (Art. 138b B-VG)

Seit dem Jahr 2015 kann ein Viertel der Abgeordneten zum Nationalrat die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses veranlassen. Um die Wirksamkeit dieses parlamentarischen Minderheitenrechts zu gewährleisten, wurde dem Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit übertragen, näher bestimmte Arten von Streitigkeiten zu entscheiden, die sich im Zusammenhang mit der Einsetzung oder der Tätigkeit eines Untersuchungsausschusses ergeben können. Konkret betrifft dies etwa die Frage der Einsetzung des Ausschusses, weiters können Streitigkeiten über den Umfang des grundsätzlichen Beweisbeschlusses und die Ladung von Auskunftspersonen, ferner Meinungsverschiedenheiten über die Vorlage von Informationen sowie Beschwerden über die Verletzung von Persönlichkeitsrechten von Auskunftspersonen herangetragen werden.

Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)

Eine demokratiepolitisch äußerst wichtige Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes ist die Wahlgerichtsbarkeit, in deren Rahmen er über die Rechtmäßigkeit bestimmter Wahlen entscheidet, wie der Wahl des Bundespräsidenten, der allgemeinen Vertretungskörper (Nationalrat, Bundesrat, Landtage, Gemeinderäte), der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament, der Vertretungskörper der Kammern sowie der Landesregierungen, der Bürgermeister und der Gemeindevorstände. Der Verfassungsgerichtshof entscheidet außerdem über die Rechtmäßigkeit von Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren.



Eine demokratiepolitisch äußerst wichtige Kompetenz ist die Wahlgerichtsbarkeit.

Er entscheidet weiters über den Mandatsverlust von Mitgliedern eines allgemeinen Vertretungskörpers, von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments oder von Mitgliedern des satzungsgebenden Organs einer Kammer sowie über Bescheide, mit denen der Mandatsverlust verfügt wurde.

Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142, 143 B-VG)

Der Verfassungsgerichtshof ist auch Staatsgerichtshof. Als solcher ist er zuständig, über Anklagen gegen oberste Staatsorgane wegen schuldhafter Verfassungs- bzw. Rechtsverletzung in Ausübung ihres Amtes zu entscheiden. Diese Kompetenz betrifft vor allem die Amtsführung des Bundespräsidenten, der Mitglieder der Bundesregierung und der Landesregierungen sowie des Landeshauptmannes und der übrigen Mitglieder der Landesregierung in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung.

Ein verurteilendes Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bewirkt den Verlust des Amtes, unter erschwerenden Umständen auch den Verlust der politischen Rechte. In bestimmten Fällen kann sich der Verfassungsgerichtshof mit der Feststellung einer Rechtsverletzung begnügen. Praktische Bedeutung hat diese Kompetenz kaum. Seit 1920 gab es nur drei Verfahren dieser Art, zwei davon in der Ersten Republik, das dritte im Jahr 1985.





Organisation und Struktur

Ernennung und Rechtsstellung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Die Organisation des Verfassungsgerichtshofes ist in allen wesentlichen Belangen in Art. 147 des Bundes-Verfassungsgesetzes geregelt. Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die auf Vorschlag der Bundesregierung (Präsident, Vizepräsident, sechs Mitglieder, drei Ersatzmitglieder), des Nationalrats (drei Mitglieder, zwei Ersatzmitglieder) oder des Bundesrats (drei Mitglieder, ein Ersatzmitglied) ernannt werden.

Alle Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes müssen ein Rechtsstudium absolviert haben und über eine mindestens zehnjährige juristische Berufserfahrung verfügen. Der Verfassungsgerichtshof setzt sich also aus Vertretern der wichtigsten Rechtsberufe zusammen. Gegenwärtig (Stand Juli 2018) sind dies sechs Universitätsprofessoren, fünf Verwaltungsbeamte und drei Rechtsanwälte. Vier der 14 Mitglieder sind Frauen. Die sechs Ersatzmitglieder (je drei Frauen und Männer) teilen sich wie folgt auf: vier Richter und Richterinnen, eine Universitätsprofessorin, ein Rechtsanwalt.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Verwaltungsbeamten, können ihren angestammten juristischen Beruf neben ihrer Tätigkeit als Verfassungsrichter weiter ausüben. Dieses System gewährleistet, dass in den Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes die aktuellen Kenntnisse und Erfahrungen der wichtigsten juristischen Berufsgruppen ihren Niederschlag finden.

Zur Wahrung der Objektivität der Amtsführung bestehen besondere Unvereinbarkeitsregelungen. Dem Verfassungsgerichtshof dürfen nicht angehören:

Regierungsmitglieder auf Bundes- oder Landesebene, Mitglieder eines allgemeinen Vertretungskörpers oder des Europäischen Parlaments sowie Angestellte oder sonstige Funktionäre einer politischen Partei. Ist ein Mitglied des Verfassungsgerichtshofes aus beruflichen oder privaten Gründen in einer zu entscheidenden Rechtssache befangen, nimmt es an der Beratung nicht teil. An seine Stelle tritt ein Ersatzmitglied.

Die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sind Richter im Sinne des Bundes-Verfassungsgesetzes. Sie sind daher in Ausübung ihres richterlichen Amtes unabhängig, unabsetzbar und unversetzbar. Sie scheiden mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, aus dem Amt. Eine vorzeitige Amtsenthebung könnte nur durch den Verfassungsgerichtshof selbst – aus bestimmten, im Bundes-Verfassungsgesetz oder im Verfassungsgerichtshofgesetz genannten Gründen – erfolgen.

Diese Regelungen sichern die Unabhängigkeit der Amtsführung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes. Die Unabhängigkeit ist Garant dafür, dass die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes nur der Verfassung und den Gesetzen der Republik verpflichtet sind und ihr Amt politisch unbeeinflusst ausüben. Dazu kommt, dass Beratung und Abstimmung im Verfassungsgerichtshof vertraulich sind und bleiben. Insbesondere wird auch nicht veröffentlicht, wie die einzelnen Mitglieder in einer bestimmten Frage abgestimmt haben.

Zudem müssen drei Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder ihren Hauptwohnsitz außerhalb Wiens haben. Damit ist sichergestellt, dass die Mitglieder im Sinne des bundesstaatlichen Prinzips aus allen Teilen Österreichs stammen.

Die Unabhängigkeit ist Garant dafür, dass die Mitglieder nur der Verfassung und den Gesetzen der Republik verpflichtet sind und ihr Amt politisch unbeeinflusst ausüben.





Innere Organisation

Innere Organisation und Arbeitsweise des Verfassungsgerichtshofes sind im Verfassungsgerichtshofgesetz und in der Geschäftsordnung des Verfassungsgerichtshofes geregelt.

Die Leitung des Verfassungsgerichtshofes obliegt – sowohl bei der rechtsprechenden Tätigkeit als auch bei Besorgung der Justizverwaltung – der Präsidentin, die im Fall ihrer Verhinderung vom Vizepräsidenten vertreten wird.

Das Plenum des Verfassungsgerichtshofes wählt aus seiner Mitte für jeweils drei Jahre sogenannte Ständige Referenten. In der Regel erfolgt nach Ablauf dieser Zeit eine Wiederwahl. Die Ständigen Referentinnen und Referenten bereiten mit Unterstützung von verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Entscheidungsentwürfe vor. Wegen des großen Anfalls an Akten übernehmen – allenfalls nach einer Einarbeitungszeit – häufig alle Mitglieder mit Ausnahme der Präsidentin ein Referat.

Der Verfassungsgerichtshof tagt nicht permanent, sondern tritt zu Sessionen zusammen, die vier Mal im Jahr in der Dauer von jeweils drei Wochen stattfinden. Bei Bedarf kann die Präsidentin auch Zwischensessionen einberufen. In Rahmen dieser Sessionen werden jährlich in über neunzig vier- bis fünfstündigen Beratungen die jeweils entscheidungsreifen Rechtssachen beraten und entschieden.

Der Verfassungsgerichtshof ist von der Bundesverfassung als einheitlicher, nicht in Senate gegliederter Spruchkörper eingerichtet. Grundsätzlich ist der Verfassungs-

gerichtshof beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und wenigstens acht weitere Richterinnen und Richter (sogenannte Stimmführerinnen und Stimmführer) anwesend sind. In einfacher zu erledigenden Fällen genügt jedoch die Anwesenheit des Vorsitzenden und von vier Stimmführern, die dann eine sogenannte Kleine Besetzung bilden. Jedes Mitglied kann allerdings verlangen, dass mit einer solchen Rechtssache das Plenum befasst wird.

Der Umstand, dass der Verfassungsgerichtshof nicht in verschiedene Senate gegliedert ist und dass Präsidentin und Vizepräsident im Regelfall jeder Kleinen Besetzung angehören, fördert die Einheitlichkeit und Kontinuität der Rechtsprechung.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Präsidentin – oder der Vizepräsident, wenn er den Vorsitz führt – stimmt nicht mit. In seltenen Fällen kann dies zu Stimmgleichheit führen, wenn etwa ein Mitglied krankheitshalber während der laufenden Beratung einer Rechtssache ausscheidet. In diesem Fall kann kein Ersatzmitglied zugezogen werden. Kommt es zu Stimmgleichheit, ist die Präsidentin zur Stimmabgabe verpflichtet; ihre Stimme ist dann für das Abstimmungsergebnis ausschlaggebend (Dirimierungsrecht). Beratung und Abstimmungsergebnis des Verfassungsgerichtshofes sind nicht öffentlich. Die Abgabe eines Sondervotums (etwa einer „dissenting opinion“) ist nicht vorgesehen.

Die Angelegenheiten der Justizverwaltung – insbesondere die Diensthöhe über das Verwaltungspersonal und die Vorsorge für die finanziellen und sachlichen Erfordernisse des Verfassungsgerichtshofes – werden von der Präsidentin autonom wahrgenommen.



Der Weg zur Entscheidung

Die Einleitung des Verfahrens

Am Beginn jedes verfassungsgerichtlichen Verfahrens steht ein „verfahrenseinleitender Schriftsatz“, der – je nach Verfahrensart – als „Beschwerde“ (insbesondere Art. 144 B-VG), „Antrag“ (insbesondere Art. 138 bis 140a B-VG), „Klage“ (Art. 137 B-VG), „Anfechtung“ (insbesondere Art. 141 B-VG) oder „Anklage“ (Art. 142 und 143 B-VG) bezeichnet wird. Von wenigen Ausnahmen (zugunsten der Gebietskörperschaften und deren Organe sowie im Wahlverfahren) abgesehen, ist jeder Antrag durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen. Bei geringem Einkommen bzw. Vermögen besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe einschließlich der kostenlosen Beigebung eines Rechtsanwalts zu beantragen.

Jeder Antrag erhält eine Geschäftszahl und wird von der Präsidentin einer Ständigen Referentin oder einem Ständigen Referenten, ausnahmsweise auch einem anderen Mitglied, zur Bearbeitung zugewiesen. Bei der Zuweisung ist die Präsidentin an keine Vorgaben gebunden, es gibt keine feste Geschäftseinteilung. In der Praxis hat sich eine Aufteilung nach Rechtsgebieten unter Berücksichtigung der besonderen Erfahrungen der Richterinnen und Richter sowie deren gleichmäßiger Auslastung bewährt.

Das Vorverfahren und die Entscheidungsvorbereitung

Nach Zuteilung einer Rechtssache werden von der Referentin bzw. dem Referenten das Vorliegen der Prozessvoraussetzungen, wie etwa die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, die Rechtzeitigkeit einer Beschwerde oder die Befugnis zur Antragstellung, sowie die Einhaltung der gesetzlichen Formerfordernisse überprüft. Eingaben, die den Formerfordernissen nicht entsprechen, werden – wenn der Mangel behebbar ist – dem Einbringer zur Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist zurückgestellt.

Ist eine Eingabe (Antrag, Beschwerde, Klage etc.) von vornherein unzulässig oder weist sie einen nicht behebbaren Mangel auf, wird sie zurückgewiesen. Hat eine Beschwerde gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg oder ist die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten, wird die Behandlung der Beschwerde abgelehnt (Art. 144 Abs. 2 B-VG).

Ist die Eingabe zulässig und erscheint sie nicht von vornherein wenig erfolgversprechend, holt der Referent bzw. die Referentin eine Stellungnahme der Gegenpartei und anderer Beteiligter ein, lässt sich die Akten vorlegen und veranlasst eventuell weitere zur Klärung des Sachverhalts erforderliche Schritte. Anschließend wird – nach Aufarbeitung der für die Entscheidung maßgeblichen Judikatur und Literatur – ein Beratungsentwurf ausgearbeitet. Dieser wird den übrigen Mitgliedern zugeleitet und bildet die Grundlage für die Beratung und die Entscheidung der Rechtssache in der nächsten Session.



Die öffentliche Verhandlung

Bedarf der Sachverhalt einer weiteren Klärung, sind rechtliche Fragen offen oder kommt dem Fall eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit zu, ordnet die Präsidentin auf Vorschlag der Referentin bzw. des Referenten eine öffentliche Verhandlung an.

Die Verhandlung beginnt mit dem Vortrag des Referenten, der einen Überblick über den Sachverhalt, die Rechtslage und die Standpunkte der Parteien gibt. Nach dem Vortrag kommen die Parteien zu Wort. Im Anschluss daran stellen die Richterinnen und Richter im Regelfall Fragen an die Parteien.

Beratung und Entscheidung

Die Beratung ist jedenfalls vertraulich, auch bei Fällen, die öffentlich verhandelt wurden. Sie beginnt mit dem Vortrag des Erledigungsentwurfes durch die Referentin bzw. den Referenten. Daran schließt eine Diskussion an, die sich mitunter über mehrere Sessionen erstrecken kann. Ist der Fall hinreichend erörtert, wird abgestimmt.

Der Verfassungsgerichtshof kennt folgende Alternativen der Erledigung:

- > die Stattgabe, also insbesondere die Aufhebung einer Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung, einer Wahl oder einer Entscheidung eines Verwaltungsgerichts;
- > die Abweisung, wenn sich die Richterinnen und Richter inhaltlich mit der Rechtssache befasst haben und keine Verfassungsverletzung feststellen konnten;

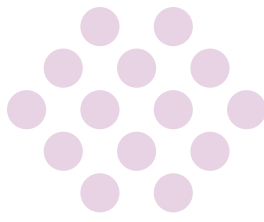
- > die Ablehnung einer Beschwerde, eines Partei- oder eines Individualantrags, wenn die Eingabe keine Aussicht auf Erfolg hat oder – bei Beschwerden – die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht erwarten lässt;
- > die Zurückweisung, wenn die Prozessvoraussetzungen nicht vorliegen.

Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes sind im Wesentlichen online im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS; <https://www.ris.bka.gv.at/Vfgh/>) sowie in Auswahl auch in der als Buch herausgegebenen Amtlichen Entscheidungssammlung („Ausgewählte Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes“) zugänglich. Entscheidungen von breitem Interesse veröffentlicht der Gerichtshof außerdem auf seiner Website (<https://www.vfgh.gv.at/index.de.html>).



Wie wende ich mich an den Verfassungsgerichtshof?

Ausführliche Informationen zu Eingaben an und Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof finden Sie auf der Website des Gerichtshofes unter <https://www.vfgh.gv.at/service/faq.de.html>.



Die Beratung ist jedenfalls
vertraulich, auch bei Fällen, die
öffentlich verhandelt wurden.





Verfahrensdauer und Erledigungen

Im Jahr 2017 sind an den Verfassungsgerichtshof 5047 Anträge und Beschwerden herangetragen worden, um knapp 30 Prozent mehr als im Jahr davor. Gleichzeitig konnten die Richterinnen und Richter 4719 Rechtsachen erledigen. 45 Prozent der neuen Fälle betrafen das Asyl- und Fremdenrecht. Beträchtlich war mit knapp 15 Prozent aller Anträge und Beschwerden auch der Anteil des Glücksspielrechts.

Im Jahr 2017 hat die Zahl neuer Fälle damit ein Niveau wie zuletzt 2009 und 2010 erreicht. Die Belastung des Verfassungsgerichtshofes entwickelt sich allerdings nicht linear, sondern immer abhängig von aktuellen Entwicklungen und Veränderungen der Rechtslage. Ab 2008 etwa gab es in Asylsachen vorübergehend keine Möglichkeit einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof, weshalb vermehrt der Verfassungsgerichtshof angerufen wurde. 2016 und 2017 stieg die Zahl der Asylverfahren in Folge der Flüchtlingskrise im Winter 2015/2016.

Entwicklung seit 2000: Zugang, Erledigungen, Verfahrensdauer

Jahr	Zugang	Erledigungen	Verfahrensdauer in Tagen
2000	2789	2902	281
2001	2261	2706	268
2002	2569	2594	225
2003	2217	2122	235
2004	1957	2280	284
2005	4028	3594	234
2006	2558	2834	211
2007	2835	2565	200
2008	4036	3221	206
2009	5489	5471	248
2010	5133	4719	224
2011	4400	5613	229
2012	4643	4574	210
2013	4158	4527	208
2014	2995	3184	205
2015	3551	3485	153
2016	3920	3895	143
2017	5047	4719	140



Zahlen, Daten und Fakten

Mehr Zahlen, Daten und Fakten finden Sie in den Tätigkeitsberichten des Verfassungsgerichtshofes im Internet unter <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/publikationen/taetigkeitsberichte.de.html>.

Abb.: „Sechser-Treffen“ am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg 2016 mit Delegationen des deutschen Bundesverfassungsgerichtes, des Staatsgerichtshofes des Fürstentums Liechtenstein, des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, des Schweizerischen Bundesgerichtes, des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) und des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH).



Der Verfassungsgerichtshof im internationalen Verbund

Der Verfassungsgerichtshof ist Teil eines europa- und weltweiten Verbundes von Höchstgerichten mit dem Ziel der Sicherung des Rechtsstaats und der Menschenrechte. Zu diesem Verbund gehören einerseits andere Verfassungsgerichte und andererseits europäische Gerichtshöfe wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH). Als das weltweit erste Gericht mit der Zuständigkeit für eine Normenprüfung im Sinne einer konzentrierten Verfassungsgerichtsbarkeit trägt der Verfassungsgerichtshof seit jeher maßgeblich zur Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit bei. In der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte und der Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Zusammenarbeit institutionalisiert worden. Der Verfassungsgerichtshof ist in beiden Einrichtungen Gründungsmitglied und federführend tätig. In den Jahren 1978 und 2014 war der Verfassungsgerichtshof Gastgeber der Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte.

Der Verfassungsgerichtshof pflegt außerdem intensive Kontakte zu anderen Verfassungsgerichten, vor allem zu den Verfassungsgerichten der Nachbarländer. Die meisten dieser Länder, vor allem im östlichen Europa, haben eine dem österreichischen Verfassungsgerichtshof verwandte Einrichtung zum Schutz der Verfassung und des Rechtsstaates.

Von Bedeutung für die internationale Entwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit ist weiters die „**Europäische Kommission für Demokratie durch Recht**“ („**Venice Commission**“), eine Einrichtung des Europarates. Die Kommission wurde 1990 gegründet, um nach dem Fall des Eisernen Vorhangs die Reformstaaten bei der Ausarbeitung neuer Verfassungen zu unterstützen. Sie hat sich seither zu einem unabhängigen Beratungs-

organ im Verfassungsbereich entwickelt. Die Zusammenarbeit zwischen der „Venice Commission“ und den Verfassungsgerichten ist in einer gemeinsamen Kommission, dem „Joint Council on Constitutional Justice“, institutionalisiert.

Die **Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte** wurde 1972 in Dubrovnik gegründet und vereinigt europäische Verfassungsgerichte bzw. diesen vergleichbaren Institutionen, die zur Prüfung von Gesetzen zuständig sind. Sie fördert den Informationsaustausch unter ihren Mitgliedern und ergreift Maßnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte als wesentliches Element für Garantie und Umsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Bei ihrem letzten Kongress in Batumi (Georgien) im Juni 2017 verabschiedete die Konferenz auf Initiative des österreichischen Verfassungsgerichtshofes eine Resolution zur „Achtung für die Unabhängigkeit der Verfassungsgerichte“. Darin wird betont, dass die Legitimität und Wirksamkeit der Verfassungsgerichte von ihrer Unabhängigkeit abhängen. Die Konferenz ruft die Entscheidungsträger in den nationalen Parlamenten und Regierungen auf, „die Wahrung und den Schutz der Unabhängigkeit unserer Gerichte und unserer Rechtsprechung zu respektieren“.

Die **Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit** ist das Ergebnis der Zusammenführung von Sprach- oder Regionalgruppen (u.a. die Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte, Vereinigung der Asiatischen Verfassungsgerichte, Ibero-amerikanische Konferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit), mit denen die Venice Commission seit 1996 Kontakte pflegt. Der Hauptzweck der Weltkonferenz liegt darin, die Kommunikation zwischen den Verfassungsrichtern auf globaler Ebene zu fördern.



Gebäude

Der Verfassungsgerichtshof ist seit August 2012 auf der Freyung in der Wiener Innenstadt untergebracht. Das Gebäude wurde 1914–1921 als Bankgebäude für die „Österreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe“ von den Architekten Ernst Gotthilf und Alexander Neumann errichtet. Es weist neoklassizistische Elemente auf und erinnert an einen Renaissance-Palazzo. Der Eingangsbereich ist stilistisch einem römischen Portikus nachempfunden.

Betritt man das Gebäude, führt ein stilvoller Aufgang in den Bereich des 1. Stocks, der die unter Denkmalschutz stehenden, historisch bedeutsamen Räumlichkeiten enthält. Hier befindet sich neben den Amtsräumen der Präsidentin und des Vizepräsidenten des Verfassungs-

gerichtshofes auch der Verhandlungssaal, in dem der Verfassungsgerichtshof seine öffentlichen mündlichen Verhandlungen abhält.

In den darüber liegenden Stockwerken sind das Beratungszimmer, die Büros der Richterinnen und Richter, der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie des Verwaltungspersonals untergebracht. Im 5. Stockwerk ist neben der Bibliothek ein Veranstaltungszentrum eingerichtet, das für Konferenzen, Seminare, Fortbildungsveranstaltungen und Feierlichkeiten genutzt wird.



**ÖSTERREICH
IST EINE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK**



IHR RECHT
GEHT
VOM VOLK AUS



Bundesgesetzblatt

für die Republik Österreich

Jahrgang 1920

Ausgegeben am 10. November 1920

1. Stück

Inhalt: (Nr. 1—3.) 1. Gesetz, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz). — 2. Verfassungsgesetz, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung. — 3. Kundmachung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 450, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz), und des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 451, betreffend den Übergang zur bundesstaatlichen Verfassung.

1. = N. G. Bl. Nr. 450/20
Gesetz vom 1. Oktober 1920, womit die Republik Österreich als Bundesstaat eingerichtet wird (Bundes-Verfassungsgesetz).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Bestimmungen.

(1) Die für Niederösterreich-Land und Wien geltenden Sonderbestimmungen enthält das vierte Hauptstück.

Artikel 4.

(1) Das Bundesgebiet bildet ein einheitliches Währungs-, Wirtschafts- und Zollgebiet.

(2) Innerhalb des Bundes dürfen Zwischenzolllinien oder sonstige Verkehrsbeschränkungen nicht errichtet werden.

Artikel 5.

Bundeshauptstadt und Sitz der obersten Organe des Bundes ist Wien.

Artikel 6.

eine Landesbürger-

Geschichte des Verfassungsgerichtshofes

1867 bis 1919 – Vorläufer des Verfassungsgerichtshofes in der konstitutionellen Monarchie: Reichsgericht – Staatsgerichtshof

Der Verfassungsgerichtshof hat seinen Ursprung in der monarchischen Verfassung des Jahres 1867. Diese sogenannte Dezemberverfassung 1867, mit der Österreich zu einer konstitutionellen Monarchie umgestaltet wurde, umfasste eine Reihe von wichtigen Verfassungsgesetzen, darunter das „Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger“, den bis heute einzigen genuin österreichischen Grundrechtekatalog. Gleichzeitig mit diesen Grundrechten wurde auch der Vorläufer des heutigen Verfassungsgerichtshofes, das Reichsgericht, geschaffen.

Die besondere Bedeutung des Reichsgerichts liegt darin, dass einige institutionelle Besonderheiten, die den österreichischen Verfassungsgerichtshof von anderen Verfassungsgerichten unterscheiden, schon dort zu finden sind. Seine Kompetenzen waren auf die Entscheidung bestimmter Kompetenzkonflikte, bestimmter vermögensrechtlicher Ansprüche gegen sowie zwischen Gebietskörperschaften und auf eine Beschwerdemöglichkeit der Staatsbürger wegen Verletzung ihrer „politischen“ Rechte beschränkt. Die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen stand diesem Gericht nicht zu.

Zur Entscheidung über Ministeranklagen wurde 1867 ein Staatsgerichtshof eingerichtet, der allerdings niemals tätig geworden ist.

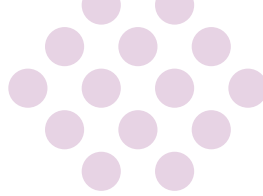
1919 – Übergang zur republikanischen Verfassung: Deutschösterreichischer Verfassungsgerichtshof

In der republikanischen Ära wurde 1919 der Deutschösterreichische Verfassungsgerichtshof geschaffen. Ihm wurden die Aufgaben des Reichsgerichts und des Staatsgerichtshofes übertragen. Darüber hinaus wurde dieser Gerichtshof erstmals in eingeschränktem Umfang zur Prüfung von Gesetzen berufen, allerdings nur von Gesetzesbeschlüssen einer Landesversammlung auf Antrag der Staatsregierung.

1920 bis 1934 – Erste Republik: Verfassungsgerichtshof des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920

Der heutige Verfassungsgerichtshof wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 (B-VG) eingerichtet. An der Entstehung des B-VG war mit Hans Kelsen einer der bedeutendsten Juristen des 20. Jahrhunderts beteiligt. Er ist Begründer der Reinen Rechtslehre und war bis Anfang 1930 Mitglied des Verfassungsgerichtshofes (Abb. S. 31: Kelsen – Zweiter von rechts – neben Präsident Paul Vittorelli). Der Abschnitt der Verfassung, an dem ihm nach eigenen Aussagen „am meisten lag“ und den er als sein „persönlichstes Werk“ betrachtete, war jener über die Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof übernahm nicht nur alle Aufgaben, die zur Zeit der Monarchie dem Reichsgericht und dem Staatsgerichtshof übertragen waren, ihm wurde auch die Kompetenz zugewiesen, Gesetze auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu prüfen.

Mit dieser staatsrechtlichen Neuschöpfung hat die neu entstandene Republik Österreich weltweit Maßstäbe gesetzt. Von Anfang an war klar, dass es sich bei der



Der heutige Verfassungsgerichtshof wurde mit dem Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920 eingerichtet.

verfassungsgerichtlichen Befugnis zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der parlamentarisch beschlossenen Gesetze auch aus rechtspolitischer Sicht um die mit Abstand bedeutsamste Kompetenz des Verfassungsgerichtshofes handeln würde.

Zur Zeit seiner Entstehung war der österreichische Verfassungsgerichtshof im Wesentlichen das einzige derartige Verfassungsgericht. Lediglich die damalige Tschechoslowakische Republik hatte – sogar schon einige Monate vor der Schaffung des Verfassungsgerichtshofes – ein Verfassungsgericht eingerichtet, das jedoch in der Folge keine praktische Bedeutung erlangte. Im Jahr 1921 wurde im Fürstentum Liechtenstein ein als „Staatsgerichtshof“ bezeichnetes Verfassungsgericht geschaffen. Erst Jahrzehnte später, in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, setzte sich das sogenannte „österreichische Modell“ der institutionalisierten richterlichen Gesetzesprüfung weltweit durch.

Die Einführung einer richterlichen Gesetzesprüfung verlieh aber auch dem System des Grundrechtsschutzes eine neue Dimension. Mit der Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes, Gesetze wegen Verfassungswidrigkeit aufzuheben, war nämlich klargestellt, dass auch alle in der Verfassung verankerten Grundrechte einen Maßstab für die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen bilden und insofern auch für die Gesetzgebung bindende Wirkung entfalten. Der Verfassungsgerichtshof hat daher ein Gesetz auch dann als verfassungswidrig aufzuheben, wenn es gegen Grundrechte verstößt, also insbesondere dann, wenn das Gesetz zu unverhältnismäßigen Eingriffen in ein Grundrecht ermächtigt. 1925 und 1929 wurden die Kompetenzen des Verfassungsgerichtshofes ergänzt und erweitert. Die B-VG-Novelle 1929 führte zu einer weitgehenden Umgestal-

tung der verfassungsrechtlichen Ordnung. Wesentliches Ziel der Novelle war die Stärkung der Stellung des Bundespräsidenten als Gegengewicht zum Parlament. Unter dem Titel der „Entpolitisierung des Verfassungsgerichtshofes“ wurde der Bestellungsmodus für die Mitglieder und Ersatzmitglieder in der im Wesentlichen noch heute geltenden Form eingeführt.

Diese Verfassungsnovelle konnte allerdings das damals in Österreich vorherrschende politische Klima nicht entschärfen. Im Anschluss an eine Kontroverse über einen Abstimmungsvorgang im Nationalrat legten am 4. März 1933 alle drei Präsidenten des Nationalrates ihr Amt nieder. Die Bundesregierung bezeichnete diesen Akt als „Selbstausschaltung des Nationalrates“, verhinderte dessen neuerliches Zusammentreten und regierte von da an, gestützt auf das so genannte Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz von 1917, durch Verordnungen und unter Ausschaltung der gesetzgebenden Organe autoritär.

Der Verfassungsgerichtshof wurde 1933 mit mehr als 100 Anträgen auf Prüfung solcher Verordnungen befasst. Eine – gleichfalls auf das Kriegswirtschaftliche Ermächtigungsgesetz gestützte – Regierungsverordnung verhinderte aber eine Entscheidung in ordnungsgemäßer Zusammensetzung. Auch der Verfassungsgerichtshof war damit lahmgelegt („Ausschaltung des Verfassungsgerichtshofes“).





1934 bis 1938 – Ständisch-autoritäres System und Anschluss an das Dritte Reich: Bundesgerichtshof

Die ständisch-autoritäre Verfassung 1934 kannte keinen Verfassungsgerichtshof mehr, sah aber einen Bundesgerichtshof vor, der zur Sicherung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung berufen war und dem im Wesentlichen die Kompetenzen des früheren Verwaltungsgerichtshofes und des früheren Verfassungsgerichtshofes zukamen. Nach dem Anschluss Österreichs an das Deutsche Reich verlor der Bundesgerichtshof seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen.

Seit 1945 – Wiederherstellung Österreichs und Zweite Republik: Verfassungsgerichtshof

1945 wurde der Verfassungsgerichtshof wieder errichtet und nahm 1946 seine Tätigkeit wieder auf.

In den folgenden Jahrzehnten wurden seine Zuständigkeiten, aber auch einige organisationsrechtliche Bestimmungen, wiederholt ergänzt und erweitert.



1945 wurde der Verfassungsgerichtshof wieder errichtet und nahm 1946 seine Tätigkeit wieder auf.



Rechtsprechung im Wandel

Eine Auswahl wichtiger historischer Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes finden Sie unter: <https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/geschichte/zeitleiste.de.html>.

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Verfassungsgerichtshofes

Präsidentin



Dr. Brigitte Bierlein

geboren 1949 in Wien
Generalanwältin in der Generalprokuratur
beim Obersten Gerichtshof i.R.
Vizepräsidentin 2003 bis 2018,
Präsidentin seit 2018
nominiert von der Bundesregierung

Vizepräsident



DDr. Christoph Grabenwarter

geboren 1966 in Bruck/Mur
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2005,
Vizepräsident seit 2018
nominiert von der Bundesregierung



Biografien

Biografische Angaben zu den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes können im Internet nachgelesen werden unter https://www.vfgh.gv.at/verfassungsgerichtshof/verfassungsrichter/verfassungsrichter_ueberblick.de.html.

Mitglieder



Dr. Claudia Kahr

geboren 1955 in Graz
Sektionschefin im BM für Verkehr,
Innovation und Technologie i.R.
Mitglied seit 1999
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Wolfgang Brandstetter

geboren 1957 in Haag
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2018
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Johannes Schnizer

geboren 1959 in Graz
Parlamentsrat a.D.
Mitglied seit 2010
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Georg Lienbacher

geboren 1961 in Hallein
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2011
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Michael Holoubek

geboren 1962 in Wien
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2011
nominiert vom Nationalrat



Dr. Sieglinde Gahleitner

geboren 1965 in St. Veit im Mühlkreis
Rechtsanwältin, Honorarprofessorin
Mitglied seit 2010
nominiert vom Bundesrat

Ersatzmitglieder

Dr. Lilian Hofmeister

geboren 1950 in Wien
Richterin am Handelsgericht Wien i.R.,
Hofrätin
Ersatzmitglied seit 1998
nominiert von der Bundesregierung

Dr. Robert Schick

geboren 1959 in Wien
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessor
Ersatzmitglied seit 1999
nominiert vom Nationalrat

Mag. Werner Suppan

geboren 1963 in Klagenfurt
Rechtsanwalt
Ersatzmitglied seit 2017
nominiert vom Bundesrat



Dr. Helmut Hörtenhuber

geboren 1959 in Linz
Landtagsdirektor a.D.,
Honorarprofessor
Mitglied seit 2008
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Markus Achatz

geboren 1960 in Graz
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2013
nominiert vom Nationalrat



Dr. Christoph Herbst

geboren 1960 in Wien
Rechtsanwalt
Mitglied seit 2011
nominiert vom Bundesrat



Dr. Andreas Hauer

geboren 1965 in Ybbs an der Donau
Universitätsprofessor
Mitglied seit 2018
nominiert vom Nationalrat



Dr. Ingrid Siess-Scherz

geboren 1965 in Wien
Parlamentsrätin a.D.
Mitglied seit 2012
nominiert von der Bundesregierung



Dr. Michael Rami

geboren 1968 in Wien
Rechtsanwalt
Mitglied seit 2018
nominiert vom Bundesrat

Dr. Nikolaus Bachler
geboren 1967 in Graz
Hofrat des Verwaltungsgerichtshofes
Ersatzmitglied seit 2009
nominiert von der Bundesregierung

Dr. Angela Julcher
geboren 1973 in Wien
Hofrätin des Verwaltungsgerichtshofes,
Honorarprofessorin
Ersatzmitglied seit 2015
nominiert vom Nationalrat

MMag. Dr. Barbara Leitl-Staudinger
geboren 1974 in Linz
Universitätsprofessorin
Ersatzmitglied seit 2011
nominiert von der Bundesregierung

ÖSTERREICH
IST EINE
DEMOKRATISCHE
REPUBLIK







Impressum

Medieninhaber:

Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, A-1010 Wien
www.vfgh.gv.at / www.verfassungsgerichtshof.at

Gestaltung:

Niko Manikas

<http://nikomanikas.com>

Font:

TheSans (LucasFonts)

Hersteller:

Janetschek, 3860 Heidenreichstein

Fotos:

Achim Bieniek

<http://achimbieniek.com>

Foto S. 22: EGMR

Foto S. 31 oben: provided by and used with permission
of Anne Feder Lee, Ph.D., granddaughter of Hans Kelsen.

Wie funktionieren die QR-Codes?

In der vorliegenden Broschüre sind an verschiedenen Stellen QR-Codes platziert. Über diese Codes können Sie mit Hilfe Ihres Smartphones weiterführende Informationen direkt auf der Website des Verfassungsgerichtshofes aufrufen. Sie benötigen dafür eine QR Reader-App, die Sie über Google Play (Android) bzw. im App Store (iOS) downloaden können.